

1. Änderungsverordnung der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen der Stadt Wadern vom 7. November 2019 (1. PolVOWadernÄndVO)

Aufgrund der §§ 8, 59, 59a, 60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674, erlässt der Bürgermeister der Stadt Wadern als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Stadt Wadern folgende

1. Änderungsverordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Straßen und Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt

Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

§ 2 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Betteln

§ 3 Verunreinigungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen, Plakatierungsverbot

§ 4 Nutzungsverbote

§ 5 Bäume, Hecken und Sträucher

§ 6 Schneeüberhänge und Eiszapfen

§ 7 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkasten

§ 8 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

§ 9 Verkaufsveranstaltungen und Musikdarbietungen

§ 10 Hundehaltung, Leinenzwang, Verunreinigung

§ 10 a Taubenfütterungsverbot

§ 11 Verzehr alkoholischer Getränke und Drogenkonsum

§ 12 Übernachten, Zelten und Campieren

§ 12 Wohnmobilstellplätze (Herbert-Klein-Halle und Dora-Rau-Bad)

§ 13 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14 Ausnahmen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

I. Abschnitt: Straßen und Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie auf den Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

– hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und –einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung

und

in öffentlichen Anlagen

– hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Grünanlagen, Anpflanzungen, Begräbnisplätze außerhalb von Friedhöfen, Denkmälern, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Spielplätze, gemeindlichen Schulhöfe und Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, öffentliche Bedürfnisanstalten, Waldungen, Ufer und Gewässer.

§ 2 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder unter Beachtung der Regeln der gegenseitigen Rücksichtnahme so zu verhalten, dass andere nicht verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Für die Teilnahme am Straßenverkehr gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Aggressives (gezieltes körpernahes) Betteln ist verboten.

§ 3 Verunreinigungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen, Plakatierungsverbot

(1) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrs- und Hinweiszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Bäume, Einfriedungen, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet oder besprüht werden (**Plakatierungsverbot**).

Ebenso ist es untersagt, an sonstigen an den im unmittelbaren Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, wenn hierdurch Verkehrsteilnehmer abgelenkt werden können oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

Wer entgegen den Verboten des Satzes 1 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird. Der Veranstalter hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

(2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen auch in geringen Mengen (zum Beispiel Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen, Kaugummireste, Zigarettensammel) außerhalb von Abfalleimern verboten.

(3) In an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellten Papierkörben dürfen keine Haus- oder Gewerbeabfälle eingefüllt werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt.

(4) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier oder ähnliche Wertstoffe dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien befüllt werden. Es ist verboten, Abfälle oder Wertstoffe auf oder neben den Sammelbehältern für Wertstoffe abzulagern.

(5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss in unmittelbarer Nähe des Verkaufsstandes einen oder mehrere Abfallbehälter aufstellen und diese bei Bedarf entleeren.

Außerdem hat er bis zu 50 m Entfernung um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen. Diese Flächen sind daher von dem Verpflichteten regelmäßig nach solchen Abfällen zu kontrollieren.

Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Wadern genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Wadern konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 4 Nutzungsverbote

(1) Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden, wenn

1. besondere Anschläge dies verbieten,
2. Einfriedungen oder Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen.

(2) In öffentlichen Anlagen ist das Ballspielen sowie das Skateboardfahren verboten, es sei denn, bestimmte Flächen sind hierzu ausgewiesen.

(3) Die in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur von Kindern unter 16 Jahren benutzt werden.

(4) Der Aufenthalt auf einem Kinderspielplatz ist zwischen 20:00 und 08:00 Uhr verboten, sofern nichts anderes durch Beschilderung bestimmt ist.

(5) Das Verweilen in einer öffentlichen Bedürfnisanstalt zu einem anstaltsfremden Zweck, insbesondere zum Schlafen, Betteln, Unterhalten, Trinken und Aufwärmen ist verboten.

(6) Es ist verboten, Flächen, die zu einem Denkmal gehören, mit einem Fahrzeug, Skateboard, Rollschuhen, Inline-Skates, Rollerblades oder vergleichbaren Gerätschaften zu befahren.

§ 5 Bäume, Hecken und Sträucher

1) Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 2,50 Metern Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 Metern Höhe entsprechend der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV Baumpflege) frei gehalten werden.

(2) Bäume, Hecken und Sträucher dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen mindestens 0,70 Metern vor dem Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigeschnitten sein.

(3) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen heraus zu schneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

§ 6 Schneeüberhänge und Eiszapfen

(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

(2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortpolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortpolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkasten

Markisen, Blumentöpfe und Blumenkasten und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

§ 8 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach der Benutzung sofort von der Straße zu entfernen.

§ 9 Verkaufsveranstaltungen und Musikdarbietungen

(1)Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen Waren feil zu bieten, Bestellungen für Waren und Dienstleistungen aufzusuchen und für Gewerbebetriebe Werbung zu machen.

(2)Gewerbliche Musikdarbietungen sind in öffentlichen Anlagen verboten.

§ 10 Hundehaltung, Leinenzwang, Verunreinigung

(1) Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann. Außerhalb des befriedeten Besitztums dürfen Hunde nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird.

(2) Außerhalb des befriedeten Besitztums dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichts-fähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

Die Mitnahme von Hunden auf Liegewiesen, Spielplätze, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, gemeindliche Schulhöfe, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen ist verboten.

Hunde sind **insbesondere** sicher an der Leine zu führen:

1. in Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen sowie in verkehrsberuhigten Bereichen,
2. in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich deren Zu- und Abgänge,
3. vor Außenanlagen von Kindergärten, Schulhöfen und vorschulischen Einrichtungen sowie auf öffentlichen Gehwegen vor diesen Einrichtungen,
4. in Gebäuden,
5. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.
6. in ausgewiesenen Naturschutzgebieten einschließlich des Noswendeler Sees und seinen Anlagen

Den Hunden darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann, im Einzelfall jedoch bis zu höchstens 3 Meter Länge.

(3) Werden Hunde außerhalb der bebauten Ortslage unangeleint geführt, dann muss sich der Hund in unmittelbarer Sicht- und Rufweite des Hundeführers befinden.

(4)Den Haltern oder Führern von Hunden ist es untersagt, die Hunde auf öffentlichen Straßen und Anlagen abkoten zu lassen, ohne den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

Die Halter oder Führer von Hunden sind verpflichtet, die geeigneten Mittel bzw. Gegenstände mit sich zu führen, um möglicherweise anfallenden Hundekot aufnehmen und ordnungsgemäß beseitigen zu können, wenn sie ihre Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen ausführen.

§ 10a Taubenfütterungsverbot

(1) Es ist verboten, im Stadtgebiet verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

(2) Hiervon ausgenommen sind von der Stadt Wadern veranlasste Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern).

§ 11 Verzehr alkoholischer Getränke und Drogenkonsum

Auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen ist es verboten, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit

-durch Anpöbeln, Beschimpfungen,

-Liegenlassen, Werfen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnissen,

-Notdurft verrichten, Erbrechen,

-Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr

gefährdet werden können.

§ 12 Übernachten, Zelten und Campieren

Auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten. Unter dieses Verbot fällt nicht das Ruhen oder Übernachten in Wohnmobilen und Campingwagen auf Reisen zum Zwecke der Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit.

§ 12 a Wohnmobilstellplätze (Herbert-Klein-Halle und Dora-Rau-Bad)

(1) Der Wohnmobilstellplatz hinter der Herbert-Klein-Halle und dem Dora-Rau-Bad ist grundsätzlich ganzjährig geöffnet. Eine Schließung des Wohnmobilstellplatzes aus wichtigem Grund ist jedoch jederzeit möglich.

(2) Der ausgewiesene Stellplatz steht ausschließlich für Wohnmobile (Zulassungsbescheinigung II = „Sonder-Kfz. Wohnmobil“) zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwagen, Wohnanhänger, PKW, Motorräder, Reisebusse, Verkaufsanhänger und vergleichbare Fahrzeuge sowie das Aufbauen von Zelten sind auf diesem Platz nicht zugelassen. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden.

(3) Die maximale zusammenhängende Nutzungsdauer beträgt 2 Wochen. Eine erneute Nutzung innerhalb eines Jahres ist möglich. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht gestattet. Die Nutzung eines Platzes ist spätestens am nächsten Werktag bei der Stadt Wadern (Rathaus) anzuzeigen. Die hierbei ausgestellte Plakette ist gut sichtbar am Fahrzeug auszulegen.

§ 13 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Wasser gefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.

III. Abschnitt; Schlussbestimmungen

§ 14 Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen – soweit es mit öffentlichen Interessen vereinbar ist – auf Antrag vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Ausnahmegenehmigungen können befristet, unter Auflagen und/oder Bedingungen erteilt werden. Die nachträgliche Erteilung von Auflagen ist zulässig. Eine Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für ihre Erteilung ausschlaggebend waren, weggefallen sind oder gegen eine in die Ausnahmegenehmigung aufgenommene Bedingung oder Auflagen verstoßen wird

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 sich nicht so verhält, dass andere nicht verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

2. entgegen § 2 Absatz 2 aggressiv (gezielt körpernah) bettelt,

3. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrs- und Hinweiszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Bäume, Einfriedungen, Masten, Bänke und Pflanzschalen beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet oder besprüht.

3a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 an sonstigen an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anbringt und hierdurch Verkehrsteilnehmer abgelenkt werden können oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise überdeckt.

4. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 Plakatanschlüsse anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst und nicht unverzüglich beseitigt.

5. entgegen § 3 Absatz 2 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle auch in geringen Mengen außerhalb von Abfallcontainern wegwirft.

6. entgegen § 3 Absatz 3 in an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellten Papierkörben Haus- oder Gewerbeabfälle eingefüllt.

7. entgegen § 3 Absatz 4 Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. Wertstoffe mit nicht für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien befüllt bzw. Abfälle oder Wertstoffe auf oder neben den Sammelbehältern für Wertstoffe ablagert.

8. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, ohne in unmittelbarer Nähe des Verkaufstandes Abfallbehälter aufzustellen und diesen bei Bedarf zu entleeren.

9. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 2 in einem Radius von 50 Metern um die Verkaufsstelle die Rückstände der von ihm verkauften Waren nicht beseitigt.

10. entgegen § 4 Absatz 1 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt, obwohl besondere Anschläge dies verbieten oder Einfriedungen/Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen.

11. entgegen § 4 Absatz 2 in öffentlichen Anlagen Ball spielt oder Skateboard fährt und die dabei benutzten Flächen hierzu nicht gesondert ausgewiesen sind,

12. entgegen § 4 Absatz 3 in den Anlagen und auf den Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das 16. Lebensjahr vollendet hat,

13. entgegen § 4 Absatz 4 sich auf einem Kinderspielplatz zwischen 20:00 und 08:00 Uhr aufhält, sofern nichts anderes durch Beschilderung bestimmt ist,

14. entgegen § 4 Absatz 5 in einer öffentlichen Bedürfnisanstalt zu einem anstaltsfremden Zweck, insbesondere zum Schlafen, Betteln, Unterhalten, Trinken und Aufwärmen verweilt,

15. entgegen § 4 Absatz 6 Flächen, die zu einem Denkmal gehören, mit einem Fahrzeug, Skateboard, Rollschuhen, Inline-Skates, Rollerblades oder vergleichbaren Gerätschaften befährt,

16. entgegen § 5 Absatz 1 Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen und Einrichtungen nicht so beschneidet, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird,

17. entgegen § 5 Absatz 2 Bäume, Hecken und Sträucher in den Verkehrsraum hinein ragen lässt; ebenso wer Bäume, Hecken und Sträucher nicht mindestens 0,70 Meter vor dem Fahrbahnrand enden lässt oder in diesem Abstand zum Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freischneidet.

18. entgegen § 5 Absatz 3 ausgedorrte Äste nicht rechtzeitig aus dem Baum herausschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen,

19. entgegen § 6 Absatz 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht,

20. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 die Gefahrenstelle nicht absperrt,

21. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 die Ortspolizeibehörde nicht zuvor benachrichtigt oder bei unmittelbarer Gefahr oder Unerreichbarkeit nicht unverzüglich unterrichtet

22. entgegen § 7 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkasten und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert,

23. entgegen § 8 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht sofort nach der Benutzung entfernt,

24. entgegen § 9 Absatz 1 in öffentlichen Anlagen Waren feilbietet, Bestellungen für Waren und Dienstleistungen aufsucht und für Gewerbebetriebe Werbung macht,

25. entgegen § 9 Absatz 2 in öffentlichen Anlagen gewerbliche Musikdarbietungen veranstaltet,

26. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 einen Hund nicht sicher hält oder beaufsichtigt,

27. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 einen Hund einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, dass der Hund sicher geführt wird,

28. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 außerhalb befriedeten Besitztum seinen Hund ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, frei umherlaufen lässt,

29. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 Hunde auf Liegewiesen, Spielplätze, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, gemeindliche Schulhöfe, gemeindliche Anlagen von vorschulischen Einrichtungen mitnimmt,

30. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 6 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes diesen nicht sicher an der Leine führt,

31. entgegen § 10 Absatz 2 letzter Satz den Hunden nicht nur so viel Leine lässt, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann,

32. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 Hunde außerhalb der bebauten Ortslage unangeleint führt, und diese sich nicht in unmittelbarer Sicht- und Rufweite des Hundeführers befinden,

33. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 Hunde auf öffentliche Straßen und Anlagen abkoten lässt, ohne den Hundekot unverzüglich zu beseitigen,

33a. entgegen § 10a Absatz 1 im Stadtgebiet verwilderte Tauben füttert oder Futter- und Lebensmittel auslegt, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

34. entgegen sich § 11 Satz 1 auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederlässt, dass als dessen Folge

- andere Personen oder die Allgemeinheit durch anpöbeln, Beschimpfungen

- Liegenlassen, Werfen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnissen,

- Notdurftverrichten, Erbrechen,

- Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr

gefährdet werden können

35. entgegen § 12 Satz 1 auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen im Freien übernachtet sowie Zelte, Wohnmobile, Campingwagen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze aufstellt und benutzt, ausgenommen das Ruhen oder Übernachten in Wohnmobilen und Campingwagen dient der Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit auf Reisen,

35a. entgegen § 12a Absatz 2 unberechtigt Wohnwagen, Wohnanhänger, PKW, Motorräder, Reisebusse, Verkaufsanhänger und vergleichbare Fahrzeuge abstellt oder Zelte aufbaut.

35b. entgegen § 12a Absatz 3 Satz 1 unberechtigt den Platz zusammenhängend länger als 2 Wochen nutzt.

35c. entgegen § 12a Absatz 3 Satz 3 unberechtigt einen Stellplatz freihält.

35d. entgegen § 12a Absatz 3 Satz 4 unberechtigt die Nutzung nicht spätestens am nächsten Werktag nach Ankunft bei der Stadt Wadern (Rathaus) anzeigt.

35e. entgegen § 12a Absatz 3 Satz 5 unberechtigt die ausgestellte Plakette nicht gut sichtbar am Fahrzeug auslegt.

36. entgegen § 13 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Wasser gefährdende Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen können,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2034.

Wadern, 07. November 2019

Der Bürgermeister der Stadt Wadern als Ortspolizeibehörde : Jochen Kuttler